

Stellungnahme von Tacheles e.V. zum Referentenentwurf des BMAS vom 20.09.2010 zum „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“

=====

Der Verein Tacheles e.V. möchte mit diesem Papier Fachöffentlichkeit und Politik frühzeitig auf weitreichende Folgen der im vorliegenden Referentenentwurf vorgesehenen gesetzlichen Regelungen aufmerksam machen. In der Diskussion um den Referentenentwurf wurde bislang der Fokus auf die Erhöhung der Regelleistung, ihre Bemessung und die Erbringung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe für Kinder und junge Erwachsene gerichtet. Daneben sind aber erhebliche Änderungen im leistungsrechtlichen Bereich vorgesehen, die negative Folgen auf Personen haben werden, die SGB II-Leistungen beziehen. Auch diese Teile des Gesetzesvorhabens müssen stärker in das Zentrum der fachlichen und politischen Auseinandersetzung rücken. Der Verein Tacheles fordert daher die Fachöffentlichkeit wie Sozial- und Wohlfahrtsverbände sowie andere sozialpolitisch engagierte Organisationen auf, sich zum Gesetzesvorhaben entsprechend zu positionieren. An die Politikerinnen und Politiker ergeht die Aufforderung, einem Gesetzespaket mit derartigen Auswirkungen ihre Zustimmung in Bundestag bzw. Bundesrat zu versagen.

1. Normierung von Darlehen als Einnahme

Am 17.06.2010 hat das Bundessozialgericht (BSG, Az.: B 14 AS 46/09 R) über die im SGB II nicht eindeutig geregelte Frage entschieden, ob Darlehen als Einkommen zu berücksichtigen sind. Das BSG entschied für den SGB II-Bereich, dass Darlehen nicht als Einkommen an die Leistung angerechnet werden dürfen, da sie die Vermögenssituation des Hilfebedürftigen nicht grundsätzlich verändern. Damit ist das BSG der überwiegend herrschenden Rechtsmeinung aus anderen sozialen Sicherungssystemen wie der Sozialhilfe nach dem SGB XII, der Arbeitslosenhilfe und dem Wohngeldrecht gefolgt.

Dieser vorherrschenden Auffassung wird nun durch den Referentenentwurf des BMAS widersprochen. Dort ist vorgesehen, dass Darlehen explizit als Einkommen anzurechnen sind (§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II – Entwurf (E), wenn sie dem gleichen Zweck wie die SGB II-Leistungen dienen (Lebensunterhalt, Miete, Heizung, Strom, Krankenkassenbeiträge, usw.).

Da solche Darlehen ferner als sogenannte einmalige Einnahmen anzusehen sind, wären sie bei entsprechender Darlehenshöhe auf sechs Monate aufzuteilen und in gleichen Teilbeträgen anzurechnen (§ 11 Abs. 3 S. 2 SGB II – E).

Entsprechend des jeweiligen Anrechnungszeitraumes wäre das Einkommen „Darlehen“ um die für den im gleichen Zeitraum geleisteten Tilgungsbeiträge und Zinsen zu bereinigen (§ 11b Abs. 2 SGB II – E). Problematisch ist hier, dass die tatsächliche Höhe der Tilgungs- und Zinszahlungen aber regelmäßig im Monat des Darlehenszuflusses noch nicht feststeht.

Damit wurde ein hochkompliziertes Anrechnungssystem geschaffen, welches für Laien schwer nachzuvollziehen und in der Praxis kaum durchführbar ist. Das würde

beispielsweise in den Fällen Probleme bereiten, in denen SGB II-Leistungsträger ALG II-Leistungen z.B. nach der Antragstellung verzögert erbringen und Betroffene gezwungen sind, sich zur Sicherung des Lebensunterhalts Geld von Dritten (sogenannten Nothelfern) zu leihen. Ein solches „Notdarlehen“ ist nach der geplanten Regelung vom SGB II-Leistungsträger als Einkommen anzurechnen. Das ist besonders dann zu befürchten, wenn nicht gleichzeitig ein präzise ausgearbeiteter Darlehensvertrag vorgelegt werden kann, in dem eine Rückzahlung innerhalb von sechs Monaten ausdrücklich vereinbart wurde.

Behördenwillkür und fehlende Korrigierbarkeit des Verfahrens bei vorenthaltenen Leistungen zum Lebensunterhalt sind mit dieser weltfremden Regelung vorprogrammiert.

Rechtsstaatliches Handeln bedeutet bisher, dass Leistungen von einem Leistungsträger rückwirkend für den Zeitraum zu erbringen sind, für den ein Anspruch auf Leistungen besteht. Das ist im Normalfall der Zeitraum nach Antragstellung. Und bislang war es egal, ob der Lebensunterhalt bis zur Auszahlung der Leistung aus dem Schonvermögen oder mit Hilfe eines Notdarlehens bestritten wurde.

Weiter birgt die Regelung die Gefahr, dass sogenannte Überziehungskredite bei Girokonten nach § 493 BGB als Darlehen im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II – E angesehen werden. Auch das hätte zur Folge, dass diese leistungsmindernd als Einkommen anzurechnen wären.

Die Neubewertung von Darlehen führt zur Einschränkung von rechtsstaatlichem Handeln, denn sie schafft Anreize, die Bewilligung von Leistungen hinauszuzögern und die in diesem Zeitraum zur Existenzsicherung erforderlichen Notdarlehen und Überziehungskredite als Einkommen zu berücksichtigen.

2. Kenntnis der Rechtsfolgen bei Sanktionen

Im Referentenentwurf wird geregelt, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte künftig sanktioniert werden können, wenn sie zuvor schriftlich über die Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen belehrt wurden oder in Kenntnis dieser Rechtsfolgen sind (§ 31 Abs. 1 S. 1 SGB II – E).

In der Vergangenheit sind viele Sanktionen an der fehlenden vorherigen Belehrung über die Rechtsfolgen gescheitert. Wenn künftig bei Existenz bedrohenden Sanktionen nicht mehr zwingend vorher belehrt werden muss, sondern die Behörde sich auf die Aushändigung eines Merkblattes oder einen öffentlichen Aushang im Flur berufen kann, werden der willkürlichen Kürzung von Leistungen Tor und Tür geöffnet. Der bisher zwingenden Belehrung wurde durch die Rechtsprechung bewusst eine Warn- und Signalfunktion beigemessen. Den Betroffenen soll klar vor Augen geführt werden, was ihnen im Falle einer Pflichtverletzung bevorsteht.

Mit der „Kenntnis-Regelung“ verabschiedet sich der Gesetzgeber von der konkreten Warn- und Signalfunktion von Rechtsfolgenbelehrungen. Die Behörde kann sofort und ohne Warnung sanktionieren.

Diese Regelung wird in der Praxis weitreichende Folgen haben: Auch von vielen

Fachleuten und Mitarbeiter/innen der Jobcenter werden die Sanktionsregelungen als übertrieben und unflexibel bezeichnet. Insbesondere ist bei wiederholten Pflichtverletzungen und beim Personenkreis unter 25 Jahren mit einer Zunahme von Sanktionen zu rechnen. Während das Fordern deutlich verschärft wird, wird das Fördern des Menschen und die besondere Berücksichtigung von sozialen Schwierigkeiten aufgegeben. Das Sozialstaatsgebot erfordert klare rechtliche Standards, wenn die Unterschreitung des soziokulturellen Existenzminimums, das ein menschenwürdiges Dasein gewährleisten soll, schon gesetzlich normiert ist.

3. Anrechnung Aufwandsentschädigung

nach derzeitig gültigem Recht dürfen zweckbestimmte Einnahmen, welche einen anderen Zweck dienen als SGB II-Leistungen, nicht angerechnet werden (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB II).

Im Referentenentwurf wurde eine Formulierung eingeführt, die normiert, dass nur noch Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften einem anderen Zweck dienen, nicht als Einkommen anzurechnen sind (§ 11a Abs. 3 S. 1 SGB II – E). In der Gesetzesbegründung wird deutlich gemacht, worum es geht: „Eine steuerliche Privilegierung stellt für sich genommen keine ausreichende Zweckbestimmung dar. Dies gilt insbesondere für Aufwandsentschädigungen, die steuerfrei geleistet werden.“ (Referentenentwurf, S. 78) Mit dem Zusatz »insbesondere« macht der Gesetzgeber klar, dass er noch weitere bisher nicht angerechnete Gelder beabsichtigt anzurechnen.

Das bedeutet, dass die Privilegierung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten für Hartz IV-Empfänger entfällt. Neben der Aufwandsentschädigungen können hiervon auch der Aufwandsersatz für Blutspender/innen, Wahlhelfer/innen sowie von Laienrichterinnen und -richtern betroffen sein.

Wenn die Privilegierung von Aufwandsentschädigungen fällt, wird die Vielfalt des sozialen Angebots in der Wohlfahrtspflege, in Sportvereinen oder in Volkshochschulen stark eingeschränkt. Zudem entfällt für SGB II-Leistungsbeziehende ein Anreiz, sich ehrenamtlich zu engagieren, was die Tendenz dieser Bevölkerungsgruppe zur sozialen Exklusion verstärken wird.

4. Anrechnung von Aufwendungen für Tagesmütter

Im Referentenentwurf wird normiert, dass Einkünfte von Tagespflegepersonen künftig voll als Einkommen zu berücksichtigen sein werden (§ 11a Abs. 3 Nr. 2 SGB II – E). Dies ist nach bisherigem Recht wegen der fehlenden Zweckidentität nicht möglich. Auch hier läutet der Gesetzgeber analog zur Anrechnung von Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften einen Paradigmenwechsel ein.

Viele alleinerziehende Hartz IV-Empfängerinnen nehmen im Rahmen der Tagespflege oft Kinder zu sich im Haushalt auf und betreuen Pflegekinder gemeinsam mit den eigenen Kindern. Das ist eine Regelung, die allen zum Vorteil ist, insbesondere berufstätigen Eltern, deren Kinder auch zu ungewöhnlichen Zeiten durch geeignete

Personen betreut werden müssen.

Die Zahl der Personen, die bereit sind Tagespflege durchzuführen, wird durch die Neuregelung stark abnehmen. Kommunen und Kreise werden Probleme haben, den Bedarf an Kinderbetreuungen künftig sicher zu stellen. Zudem ist die Regelung nicht sachgerecht, da die Zweckbestimmung der Einnahmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII unterlaufen wird. Hier ist nämlich von im Rahmen der Tagespflege entstehenden „Sachaufwendungen“ die Rede, die nach dem Willen der Regierung undifferenziert nach § 11a Abs. 3 Nr. 2 SGB II – E an die Leistungen zum Lebensunterhalt angerechnet werden sollen.

Diese Stellungnahme bezieht sich bewusst auf nur wenige, aus unserer Sicht jedoch wesentliche Verschlechterungen zum bestehenden Recht. Insgesamt ließe sich zu den im SGB II geplanten Änderungen viel sagen. Einige Punkte wurden öffentlich in den Medien debattiert, andere blieben bislang weitgehend unkommentiert. So die Abschaffung des befristeten Zuschlages nach § 24 SGB II und die Einstellung der Rentenzahlungen für erwerbsfähige SGB II-Beziehende.

Wir belassen es an dieser Stelle damit, darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit, den oftmals klammen Kommunen bei der Bemessung der Kosten für Unterkunft und Heizung allzu viele Kompetenzen einzuräumen, bei falscher Anwendung brandgefährlich sein kann. Des Weiteren stellen die Aufrechnungsmöglichkeiten von jeglichen gesetzlich normierten Darlehen nach § 42a Abs. 2 SGB II – E und der Kostenersatz nach § 34a SGB II – E nach unserer Einschätzung erhebliche Verschlechterungen gegenüber dem Staus quo dar.

Solche Regelungen dürfen nicht klammheimlich verabschiedet werden, wenn die Öffentlichkeit denkt, es würde über die Regelleistung und die „Bildungschipkarte“ abgestimmt. Gerade in den Details verstecken sich viele Änderungen mit gravierenden Folgen für die Praxis. Auf diese wollen wir mit dieser Stellungnahme das Augenmerk richten, damit die Neuerungen auf politischem Weg noch bekämpft werden können. Die Oppositionsparteien stehen in der Pflicht, diese Regelungen im Bundesrat zu blockieren. Alle anderen Adressaten dieses Papiers sind aufgefordert, sie dabei unterstützen.

Wuppertal, den 14.10.2010

Frank Jäger und Harald Thomé
Tacheles e.V.